

Ergänzende Informationen

zur 61. Verordnung der Bildungsdirektion vom 18.11.2024

Befreiung von Pflichtgegenständen, die in der Verordnung nicht angeführt sind

- Bei einem Ansuchen um Befreiung von Pflichtgegenständen, die nicht Inhalt der angeführten Verordnung sind, erfolgt eine sorgsame Einzelfallprüfung durch die Schulleitung im Rahmen der Schulautonomie. Dabei werden auf Basis des vorliegenden Abschlusszeugnisses die Lehrplaninhalte des jeweiligen Lehrberufes mit den Lehrplaninhalten der zuvor besuchten und positiv abgeschlossenen schulischen Ausbildung verglichen.
- Bei Feststellung einer Gleichwertigkeit der Inhalte des im Ansuchen angeführten Unterrichtsgegenstandes ist jedenfalls eine Befreiung auszusprechen. Diese Befreiung kann sich auf einzelne Klassen oder die gesamte Berufsschullaufbahn beziehen.

Entscheidung über Befreiungsansuchen

- Die Entscheidung der Schulleitung über ein Befreiungsansuchen kann an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.
- Bei einer Ablehnung des Ansuchens empfiehlt das Ministeriums jedenfalls eine schriftliche Stellungnahme unter Anführung der Ablehnungsgründe.
Es wird außerdem empfohlen, das Ablehnungsschreiben auch an die Bildungsdirektion – Schulqualitätsmanagement Berufsschulen weiterzuleiten.